

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### zur Durchführung von Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der Nationalen Impfstrategie

zwischen

**dem Land Brandenburg,**

vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV), dieses vertreten durch Frau Ministerin Ursula Nonnemacher, diese vertreten durch Herrn Staatssekretär Michael Ranft,

- folgend: das Land Brandenburg/MSGIV -

und

**dem Landkreis Teltow-Fläming**

vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan,

- folgend: der Landkreis/die kreisfreie Stadt -

## Präambel

Diese Vereinbarung wird geschlossen zur Umsetzung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronalmpfV). Impfungen sind nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft ein gut geeignetes Verfahren, um Bürgerinnen und Bürger wirkungsvoll gegen eine Infektion zu schützen. Daher sollen die Landkreise und kreisfreien Städte in der Zeit vom 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2022 erneut je nach den Erfordernissen und Gegebenheiten vor Ort die Angebote des Regelsystems ergänzend unterstützen. Ein niedrighschwelliges Angebot ist insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine, den aktuellen Regelungen zur erforderlichen Drittimpfung für einen Basisimpfschutz und möglicher noch nicht vorhersehbarer Entwicklungen, wie weiteren Virusvarianten oder Infektionswellen, eine wirkungsvolle Ergänzung zum Regelsystem. Ziel ist es, den Landkreisen und kreisfreien Städten ein möglichst flexibles Handeln zu ermöglichen, wobei das mobile aufsuchende Impfen verstärkt in den Blick genommen werden soll, um so auch denjenigen, die keinen Zugang zum Regelsystem haben, ein Impfangebot unterbreiten zu können.

Das Land erteilt den Landkreisen und kreisfreien Städten daher den Auftrag zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronalmpfV.

Grundlagen der Vereinbarung sind die jeweils geltenden Verordnungen zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit und die jeweils aktuelle Fassung der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, vom Bundesministerium für Gesundheit, vom Robert-Koch-Institut und vom Paul-Ehrlich-Institut gemeinsam herausgegebene „Nationale Impfstrategie COVID-19“.

Mit dieser Vereinbarung soll die gemeinsame Verabredung aus dem Impfgipfel vom 19. November 2021 fortgesetzt werden sowie die Strategie zur Fortsetzung des kommunalen Impfens, wie sie am 8. Februar 2022 im Corona-Kabinett vorgestellt wurde, angepasst an aktuelle Entwicklungen, umgesetzt werden.

Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte nicht als Beauftragter des Landes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der CoronalmpfV impfen, sondern das Gesundheitsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt als eigenständiger Leistungserbringer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der CoronalmpfV impft, ist die folgende Vereinbarung nicht einschlägig.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Tätigkeit des Impfens gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der CoronalmpfV sowie die damit verbundenen organisatorischen und sonstigen im Zusammenhang mit dieser Impfleistung stehenden ärztlichen und nichtärztlichen Tätigkeiten und Maßnahmen, insbesondere das Betreiben der dazu notwendigen Strukturen, stellen nach aktueller Rechtslage eine hoheitliche Aufgabe des Landes Brandenburg dar. Mit dieser Vereinbarung beauftragt das Land Brandenburg den Landkreis/die kreisfreie Stadt mit der Durchführung von Impfungen. Diese können sowohl durch mobiles Impfen als auch durch Impfen in Impfstellen erfolgen. Die CoronalmpfV in der jeweils gültigen Fassung bildet die Grundlage für einen Leistungsanspruch auf eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.
- (2) Sämtliche Leistungen dieses Vertrages erfolgen als hoheitliche Verwaltungsaufgabe für das Land Brandenburg und im Interesse des Landes Brandenburg. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt führt den erteilten Auftrag in eigener Verantwortung aus. Er/Sie unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht des Landes Brandenburg, hat jedoch dessen fachliche Vorgaben insbesondere aus diesem Vertrag soweit zu beachten, wie dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
- (3) Es besteht Einigkeit zwischen den Vereinbarungspartnern, dass der Landkreis/die kreisfreie Stadt auf die Entscheidung, welcher Impfstoff zur Verimpfung bereitgestellt wird, keinen Einfluss nehmen kann und wird.

- (4) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt ist grundsätzlich verpflichtet, die Grundsätze des Vergaberechts sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Soweit Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Betracht kommen, können diese durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt genutzt werden. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit insbesondere die zur Verfügung stehenden Impfstoffmengen, die Nachfrage der zu impfenden Personen, die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, der Umstand der befristeten Laufzeit dieser Vereinbarung sowie die Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut zur Erreichung eines vollständigen Impfschemas Berücksichtigung finden. Tritt der Landkreis/die kreisfreie Stadt in bereits im Zusammenhang mit der Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 abgeschlossene notwendige Verträge ein, kann bis auf Weiteres die Wirtschaftlichkeit dieser Verträge vermutet und bei Zustimmung der Vertragspartner nach Prüfung der Wettbewerbsrelevanz auf ein erneutes Vergabeverfahren verzichtet werden. Bei der Beurteilung der Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit ist der Landkreis/die kreisfreie Stadt frei, teilt diese jedoch dem MSGIV auf Verlangen mit. Dem Land Brandenburg bleibt vorbehalten, eine zukünftige Anpassung nach Feststellung zu verlangen, soweit der durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt angesetzte Wirtschaftlichkeitsmaßstab offenkundig fehlerhaft ist und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht genügt. Auf § 11 Absatz 4 wird verwiesen.
- (5) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt kann zur Erfüllung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben mit Dritten (z. B. Hilfsorganisationen) zusammenarbeiten. Gegebenenfalls hierfür notwendige Vereinbarungen schließt der Landkreis/die kreisfreie Stadt eigenverantwortlich in eigenem Namen und unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Grundsätze sowie des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes ab. Diese Vereinbarungen sind dem MSGIV auf Verlangen vorzulegen. Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmer haben bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zu beachten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach §§ 6, 8 des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) sowie, sollte dieses keine Anwendung finden, dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt hat die Unterauftragnehmerin/den Unterauftragnehmer zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen vertraglich zu verpflichten. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt verpflichtet sich, der Unterauftragnehmerin/dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen dem Landkreis/der kreisfreien Stadt und dem Land Brandenburg vereinbart sind.

## § 2

### Zuständigkeiten und Aufgaben beim mobilen Impfen und in stationären Impfstellen

- (1) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt unterhält in der Zeit vom 1. Mai 2022 bis 14. November 2022 jeweils ein mobiles Impfteam oder eine stationäre Impfstelle und ist damit in der Lage, bis zu 500 Impfungen pro Woche durchzuführen. Im Einvernehmen mit dem MSGIV kann der Landkreis diese Anzahl erhöhen, wenn dies aufgrund z. B. weiterer Infektionswellen oder veränderter gesetzlicher Regelungen, die ein erhöhtes Impfaufkommen nach sich ziehen, erforderlich wird. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt unterhält in der Zeit vom 15. November 2022 bis 31. Dezember 2022 jeweils zwei mobile Impfteams oder zwei stationäre Impfstellen oder je ein mobiles Impfteam und eine stationäre Impfstelle, die in der Lage sind, zusammen bis zu 1.000 Impfungen pro Woche durchzuführen. Im Einvernehmen mit dem MSGIV kann der Landkreis/die kreisfreie Stadt diese Anzahl erhöhen, wenn dies erforderlich sein sollte.
- (2) Das Land Brandenburg ist im Zusammenhang mit Impfungen zuständig für Maßnahmen, die zur überregionalen Bekanntmachung in der Bevölkerung notwendig sind wie die Information und Aufklärung über

Zugangsbedingungen sowie die Information und Aufklärung über Impfstoffe und Zugangswege.

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt erhält die Impfstoffe und das Impfbesteck sowie -zubehör in Anwendung der CoronaimpfV u. a. über Apotheken. Das Land Brandenburg ist diesbezüglich ausschließlich für die Erteilung der Bescheinigung der Berechtigung des Landkreises/der kreisfreien Stadt zur Bestellung von Impfstoffen zuständig.

(3) Zu den Aufgaben des Landkreises/der kreisfreien Stadt gehört:

- die Definition des Prozesses und Konzeptentwicklung zum mobilen Impfen, sofern notwendig oder nicht bereits geschehen
- die Information der Bevölkerung über die Möglichkeit und das Verfahren des mobilen sowie stationären Impfens
- Organisation, Einrichtung und Betrieb des mobilen sowie stationären Impfens inklusive Ausstattung des/der mobilen Impfteams bzw. des eingesetzten Personals in den stationären Impfstellen mit dem benötigten medizinischen und nicht medizinischen Personal sowie die für stationäre Impfstellen benötigte Beschaffung und Ausstattung der Impfstellen mit noch nicht vorhandener bzw. zu ersetzender erforderlicher funktionsfähiger Hard- und Software sowie dem benötigten medizinischen und nicht medizinischen Personal; vorrangig aus zuvor betriebenen Impfstellen, vorhandene Ausstattungsgegenstände sind zu nutzen
- Sicherstellung der Anbindung des mobilen sowie stationären Impfens an Internet und Telefonie
- Abstimmung zur Durchführung des IT-Supports – hier vor allem Klärung von Schnittstellen und Verantwortlichkeiten bei der Entstörung und des IT-Supports, sowie der Austausch von Kontaktinformationen
- Abschluss notwendiger Haftpflichtversicherungen bzw. Erweiterung bestehender Versicherungsverhältnisse für das mobile sowie stationäre Impfen zur Absicherung von Haftungsfällen über die Haftungsregelung in § 8 hinaus
- die Bestellung von Impfdosen einschließlich des erforderlichen Impfbestecks und -zubehörs gemäß CoronaimpfV und Entgegennahme der entsprechenden Lieferungen
- Bereitstellung ausreichender Lagerkapazitäten insbesondere für Impfdosen und -zubehör
- Lagerung der Impfstoffdosen sowie des Impf-Zubehörs unter Einhaltung arzneimittelrechtlicher Vorschriften, sowohl für das stationäre wie auch das mobile Impfen
- Sicherung der Impfdosen gegen den Zugriff Unbefugter
- Sicherstellung der Räumlichkeiten der stationären Impfstellen während des Vertragszeitraums
- Reinigung und Desinfektion der Räume des stationären Impfens Transport des Impfstoffs mit der vom Produzenten vorgegebenen Temperatur und unter Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften sowie der notwendigen medizinischen Materialien zur Impfung von einem Zwischenlager zu den jeweiligen Impforten
- ordnungsgemäße Entsorgung von medizinischem und nichtmedizinischem Abfall
- Gewinnung und Beauftragung von (Vertrags-)Ärztinnen und (Vertrags-)Ärzten bzw. sonstigen, zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigten Personen und medizinisch geschultem Personal, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern oder Sanitätshelferinnen und Sanitätshelfern, Dokumentationskräften und weiterem nichtmedizinischem Personal sowie IT-Fachkräften, soweit Letztgenannte für den Betrieb der Impfstellen sowie bei mobilem Impfen zwingend notwendig sind
- Dienstplanung des vorbenannten Personals
- Terminmanagement
- Organisation der Impfdurchführung, einschließlich Erstellung von Statistiken und Auswertungen, die zur Steuerung der übernommenen Aufgaben und Optimierung der Prozesse erforderlich sind
- Absicherung der Durchführung von Impfungen zur Erreichung eines vollständigen Impfschemas im Rahmen der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim RKI – dazu:
  - Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen Erhebung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien
  - Aufklärung zu Nutzen und Risiken der Impfung
  - Applikation des Impfstoffs
  - Informationen zum Verhalten nach der Impfung

- Eintragung der erfolgten Impfung in den Impfausweis

Das Nähere wird im Rahmen der Mindestaufgaben des einzusetzenden Personals beschrieben:

- Absicherung von medizinischen Notfällen
- Ausstellung eines digitalen Impfnachweises für die in Verantwortung des Landkreises/der kreisfreien Stadt durchgeführten Impfungen
- Erstellung nachträglich auszustellender Impfausweise einschließlich Eintragung erfolgter Impfungen sowie Gegenzeichnung durch die in den mobilen Impfteams oder in Impfstellen tätigen Ärztinnen bzw. Ärzten unter Nutzung vorhandener, durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt abrufbarer Daten in Abstimmung mit dem Land Brandenburg
- tägliche Meldung der Anzahl der verimpften Dosen über das Digitale Impfquoten-Monitoring (DIM) an das RKI, Sicherstellung der technischen Infrastruktur zur Umsetzung der Meldung der geimpften Personen über das DIM an das RKI sowie der lokalen Speicherung der Daten entsprechend der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

Bei der Sicherstellung der Räumlichkeiten der stationären Impfstellen während des Vereinbarungszeitraums ist soweit möglich eine kostenneutrale Nutzung anzustreben, indem Räumlichkeiten im Eigentum des Landkreises/der kreisfreien Stadt genutzt werden. Ist eine kostenneutrale Nutzung nicht möglich, ist bei der Auswahl der Räumlichkeiten die Wirtschaftlichkeit besonders zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass beim mobilen Impfen sowie beim stationären Impfen in einer Impfstelle folgende Mindestpersonalvorgaben einzuhalten sind:

- eine (Vertrags-)Ärztin/ein (Vertrags-)Arzt
- eine unterstützende Fachkraft (Dokumentationsassistentin/Dokumentationsassistent, 2. Fachkraft ab 60 zu impfenden Personen/Tag)
- eine Rettungssanitäterin/ein Rettungssanitäter bzw. Sanitätshelferin/Sanitätshelfer
- Sofern Nicht-Vertragsärztinnen bzw. Nicht-Vertragsärzte zum Einsatz gelangen, ist das Team zusätzlich um eine medizinische Assistenz zu erweitern.

Das einzusetzende Personal hat folgende Mindestaufgaben:

- (Vertrags-)Ärztin/(Vertrags-)Arzt bzw. sonstige zur Durchführung von Schutzimpfungen berechnigte Person:
  - Entgegennahme und Prüfung des Impfberechtigungsnaehweises soweit nach der Impferordnung erforderlich
  - sofern die oder der zu Impfende nicht einen bereits unterzeichneten Aufklärungsbogen mitbringt, Aufklärung mittels bundeseinheitlichem Aufklärungsbogen durch die Ärztin/den Arzt
  - Aufklärung zu Nutzen und Risiken der Impfung durch die Ärztin/den Arzt
  - Feststellung der Impftauglichkeit: Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen durch die Ärztin/den Arzt
  - Erhebung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien durch die Ärztin/den Arzt
  - Applikation des Impfstoffes
  - Information zum Verhalten nach der Impfung
  - Eintragung der erfolgten Impfung in den Impfausweis und Gegenzeichnung der Eintragung
  - ggf. Ausstellen einer Impfbescheinigung, insbesondere für den Fall, dass der Impfausweis nicht vorgelegt worden ist
  - Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten insbesondere aus dem IfSG
- medizinisch geschulte Fachkraft:

- Impfstoff-Rekonstitution
- Vorbereitung der Durchführung der Impfung durch die Ärztin/den Arzt bzw. die sonstige, zur Durchführung von Schutzimpfungen berechnigte Person
- Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter bzw. Sanitätshelferin/Sanitätshelfer:  
Betreuung der Impflinge nach der Impfung zur Feststellung offenkundiger Veränderungen
- Dokumentationskraft:
  - Erfassung der Anwesenheit der Impflinge
  - Überprüfung der Identität der Impflinge
  - Dokumentation des Impfvorgangs

Sofern für den Betrieb der Impfstellen der Einsatz von IT-Fachkräften nachweisbar zwingend notwendig ist, gelten für diese folgende Mindestvoraussetzungen und -aufgaben:

- Fachliche Anforderungen:
  - Erfahrungen bei der Clientadministration (Windows 10, Standard-Office-Anwendungen und Applikationen)
  - Erfahrung bei der Netzwerkadministration – Fehleranalyse aus Client-Sicht
  - Hardware-Administration – Anschluss und Einrichtung von Peripherie-Endgeräten (Drucker, Scanner, Kartenlesern etc.)
- Tätigkeiten:
  - Erreichbarkeit während der Öffnungszeiten des Impfangebotes und Mitteilung einer Rufnummer für die Erreichbarkeit in Notfällen
  - Sicherstellen von aktuellen Patchleveln der Betriebssysteme
  - Useradministration und -support
  - First-Level-Support an den Clients und Peripheriegeräten
  - qualifizierte Fehleranalyse bei Störungen auf Client-Ebene und Erstuntersuchung auf Netzwerkstörungen
  - qualifizierter Ansprechpartner bei Rücksprachen und Mitwirkung bei Entstörungsmaßnahmen

Hinweis: eine Administration von Switches und Routern selbst ist ausdrücklich nicht durch den Landkreis zu erbringen.

(4) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt ist zum Zweck der Umsetzung der Aufgaben aus § 2 Absatz 3 berechnigt, geeignete Dritte für notwendige Leistungen vertraglich zu binden, u. a. für:

- Projektmanagement
- Praxiseinrichtung (bauliche Errichtung von Impfstraßen)
- Praxisorganisation in der Impfstelle (zeitliche und räumliche Lenkung der zu impfenden Personen)
- Installation, Konfiguration, Vor-Ort-Inbetriebnahme und Betrieb der notwendigen IT-Ausstattung der Impfstelle
- Fraktionierung und kontinuierliche Vorbereitung der Impfstoffe
- Überwachung der geimpften Personen vor Ort durch medizinisch geschulte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Wegeleitsystem

Es wird auf § 1 Absatz 4 und 5 verwiesen.

(5) Das Land Brandenburg sieht die Nutzung der Infrastruktur der Impfstellen durch Dritte, beispielsweise Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, mit dem Ziel der Umsetzung der CoronaimpfV als zulässig an. Etwaige Kostenerstattungsansprüche des Landkreises sind in diesem Fall durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt eigenverantwortlich zu regulieren und realisieren. Das Land Brandenburg ist von entsprechenden Ansprüchen der Dritten bzw. Dritter freizustellen und behält sich die Kürzung der gegenüber dem Landkreis nach § 7 zu

übernehmenden Kosten entsprechend der erhobenen Kostenerstattungsansprüche des Landkreises/der kreisfreien Stadt gegenüber den geeigneten Dritten vor.

- (6) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung in und an den Impfstellen sowie für die dort tätigen Personen und Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist, beispielsweise durch ein geeignetes Sicherheitskonzept.
- (7) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt kann zur Sicherstellung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten mit einem anderen Landkreis/einer anderen kreisfreien Stadt kooperieren, sodass ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt für beide Gebietskörperschaften die Pflichten des Impfens aus dieser Vereinbarung erfüllt. Hierbei ist vor der Kooperation das MSGIV zu informieren und der Vertrag zwischen den Gebietskörperschaften vor Beginn der Kooperation zur Kenntnis vorzulegen. Die Kooperationsvereinbarung muss insbesondere auch die Modalitäten zur Abrechnung umfassen, damit das MSGIV Kenntnis erhält, welcher der Kooperationspartner bei einer Kooperation Kosten gegenüber dem Land geltend machen wird.

### **§ 2a Standby-Modus**

- (1) Anstelle der in § 2 genannten Möglichkeiten, mobiles Impfen oder eine Impfstelle fortzuführen, hat ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt die Möglichkeit, in der Zeit vom 1. Mai 2022 bis 14. November 2022 einen Standby-Modus zu wählen. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt stellt dann in dem vorbenannten Zeitraum seine kommunale Impfkraft ein und sichert zu, binnen zehn Werktagen eine Impfinfrastruktur, die 500 Impfungen wöchentlich durch mobiles Impfen oder in einer Impfstelle ermöglichen, (wieder) aufzubauen.
- (2) In der Zeit vom 15. November 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ermöglicht der Landkreis/die kreisfreie Stadt dann ein Impfen in mobilen Strukturen oder in Impfstellen im Umfang von 1.000 Impfungen pro Woche.
- (3) § 2 Abs. 2 - 7 gelten entsprechend für den in § 2a Abs. 2 genannten Zeitraum.
- (4) Mit Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt der Landkreis/die kreisfreie Stadt, ob er/sie ein Impfangebot gemäß § 2 aufrecht erhält oder gemäß § 2a einen Standby-Modus wählt.
- (5) Ein Wechsel zwischen dem Standby-Modus und einem niedrighwelligen Impfangebot ist während der Laufzeit der Vereinbarung möglich, jedoch kann ein Wechsel zwischen den Varianten nur monatsweise erfolgen und muss dem MSGIV angezeigt werden.

### **§ 3 Einsatz von Ärztinnen und Ärzten und medizinischem Personal mit Praxisbetrieb und ohne Praxisbetrieb/Kassenzulassung**

- (1) Für den Einsatz von Ärztinnen und Ärzten beim mobilen Impfen und in Impfstellen sollen vorrangig Vertragsärztinnen und Vertragsärzte für die Tätigkeit gewonnen werden. Sofern dies nicht möglich ist, können Ärztinnen und Ärzte ohne Kassenzulassung Impfungen im Rahmen des mobilen Impfens und in den Impfstellen durchführen. Sofern Vertragsärztinnen und Vertragsärzte innerhalb ihres Praxisbetriebs beim mobilen Impfen und in den Impfstellen tätig werden, gelten sie als Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4 CoronaimpfV. Die Regelungen zur Datenmeldung gemäß § 2 Absatz 3 und § 2a Absatz 3 finden auf sie gemäß § 4 Absatz 3 CoronaimpfV keine Anwendung. Satz 3 bis 5 gelten nicht, wenn Vertragsärztinnen und Vertragsärzte außerhalb ihres Praxisbetriebs im Rahmen des mobilen Impfens und in den Impfstellen tätig werden.

Ärztinnen und Ärzte ohne Kassenzulassung müssen gegenüber dem Landkreis/der kreisfreien Stadt folgende Voraussetzungen zur Teilnahme am mobilen Impfen und in den Impfstellen nachweisen. Das Vorliegen wird von dem Landkreis/der kreisfreien Stadt überprüft:

- Approbation

- Berufshaftpflichtversicherung
  - Bestätigung der Landesärztekammer Brandenburg zur Impfeignung
- (2) Für die Tätigkeit beim mobilen Impfen finden die Regelungen der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V“ (Schutzimpfungs-Richtlinie) entsprechende Anwendung. Die Hinweise in den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut sowie die jeweilige Fachinformation zum verwendeten Impfstoff sind zu beachten.

#### § 4

##### Dokumentation

- (1) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt übernimmt für das Land Brandenburg bis zur Übergabe an das Land Brandenburg die Verwahrung der Impfdokumentation, wobei eine bedarfsgerechte Übergabe der Unterlagen nach Abstimmung mit dem MSGIV an das Land Brandenburg vorgesehen ist. Die Einzelheiten der Übergabe erfolgen auf der Grundlage des Rundschreibens des MSGIV „Fachliche Vorgaben zur Übergabe der Impfdokumentation im kommunalen Impfzentrum“ vom 20. Juli 2021 hier insbesondere unter Ziff. 2 - 4, das als Anlage zu dieser Vereinbarung beigelegt ist. Die Meldung zur Abholung der Impfdokumentation erfolgt nunmehr über eine Mail an [Impfstab-Monitoring@MSGIV.Brandenburg.de](mailto:Impfstab-Monitoring@MSGIV.Brandenburg.de). Vorstehendes findet auch Anwendung auf die Übergabe der Impfdokumentation anlässlich des mobilen Impfens und des Impfens in Impfstellen.
- (2) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt meldet dem MSGIV Betroffenenanfragen zu Impffakten, soweit sie das Land Brandenburg betreffen und stellt dem Land Brandenburg (MSGIV) die Impffakten zur Verfügung, sofern sie nicht bereits an das Land Brandenburg übergeben worden sind.

#### § 5

##### Datenschutz

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere zum Sozialdatenschutz und Sozialgeheimnis.
- (2) Bei der Ausübung der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgabe verarbeitet der Landkreis/die kreisfreie Stadt personenbezogene Daten für das Land Brandenburg in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO.
- (3) Soweit der Landkreis/die kreisfreie Stadt im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung aus dieser Vereinbarung für das Land Brandenburg personenbezogene Daten in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO verarbeitet, schließen das Land Brandenburg und der Landkreis/die kreisfreie Stadt den als Anlage zu dieser Vereinbarung angefügten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

#### § 6

##### Kostensatz

- (1) Das Land Brandenburg erstattet dem Landkreis/der kreisfreien Stadt die angefallenen notwendigen Kosten entsprechend der in § 7 vereinbarten Kostensätze für die Übernahme der Aufgabe des mobilen Impfens und des Impfens in Impfstellen, die diesem/dieser im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosten für die Vorhaltung des Personals, insbesondere die Vergütung der Ärztinnen und Ärzte, Sachkosten sowie die Kosten aus der Beauftragung Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises/der kreisfreien Stadt aus dieser Vereinbarung. Die Wahrnehmung der Aufgabe des Impfens hat wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen. Auf § 1 Absatz 4 wird verwiesen. Zusätzliche, vertraglich nicht geregelte Kosten oder Kosten, die die vorhandenen Regelungen übersteigen, müssen vorab mit dem Land abgestimmt werden, anderenfalls kann eine Erstattung nicht

erfolgen.

- (2) Soweit eine Kostentragungspflicht für die Durchführung von COVID-19-Impfungen bzw. ein Anspruch auf Erstattung der dafür entstehenden Kosten durch weitere Kostenträger, beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland oder die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelt wird, wird das Land Brandenburg diese Ansprüche gegen die jeweiligen Kostenträger richten. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Kostenträger aus Satz 1 an das Land Brandenburg ab.
- (3) Sofern der Landkreis/die kreisfreie Stadt geeignete Dritte in die Aufgabenerfüllung aus dieser Vereinbarung einbindet, regelt er die hiermit im Zusammenhang stehende Erstattung anfallender Kosten und Aufwendungen unter Beachtung von § 1 Absatz 4. Das Land Brandenburg ist durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt von darüberhinausgehenden Ansprüchen der geeigneten Dritten freizustellen.
- (4) Für die Abrechnung der medizinischen und ärztlichen Leistungen gelten folgende Bestimmungen:
  1. Sofern kein Vertragsarzt bzw. keine Vertragsärztin für die Durchführung mobiler Impfungen gewonnen werden konnte, erhält die Ärztin bzw. der Arzt eine Vergütung in Höhe von 120,00 Euro/Stunde bei einem maximalen Arbeitsstundeneinsatz von 8 Stunden/Tag. Als wirtschaftlich werden seitens des MSGIV dabei 5 Impfungen/Stunde durch den Arzt angesehen
  2. Sofern keine Vertragsärztin bzw. kein Vertragsarzt für die Durchführung mobiler Impfungen gewonnen werden konnte und deshalb eine medizinische Assistenz benötigt wird, erhält diese eine Vergütung von 40,00 Euro/Stunde bei einem maximalen Arbeitsstundeneinsatz von 8 Stunden/Tag
  3. Abweichend von Nr. 1 und 2 sowie Abs. 6 Nr. 2 rechnen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die für die Durchführung mobiler Impfungen gewonnen werden konnten, ihre Leistungen sowie ggf. Leistungen ihrer Assistenz und/oder Dokumentationskraft gemäß § 6 CoronaimpfV monatlich oder quartalsweise bis spätestens zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg ab.
- (5) Für die Abrechnung des nichtärztlichen Personals gelten folgende Bestimmungen:
  1. Die Rettungssanitäterin bzw. der Rettungssanitäter/die Sanitätshelferin bzw. der Sanitätshelfer erhält eine Vergütung von 32,20 Euro/Stunde bei einem maximalen Arbeitsstundeneinsatz von 8 Stunden/Tag.
  2. Die Dokumentationsassistentin bzw. der Dokumentationsassistent erhält eine Vergütung von 26,88 Euro/Stunde bei einem maximalen Arbeitsstundeneinsatz von 8 Stunden/Tag.
- (6) Für den Einsatz mobiler Impfteams können neben den Personalkosten weitere Kosten wie folgt in Ansatz gebracht werden:
  1. Für Fahrzeugkosten, insbesondere die Bereitstellung und Notfallausstattung (u. a. mit Automatisierten Externen Defibrillatoren [AED]), wird eine Pauschale von 90,00 Euro pro Tag erstattet, wenn Fahrzeuge eingesetzt werden. Unbeachtlich der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge werden maximal 90,00 Euro pro Tag erstattet.
  2. Soweit Fahrtkosten anfallen wird eine Pauschale von 25,00 Euro pro Tag erstattet, wobei eine durchschnittliche Fahrleistung von 50 Kilometern/Tag mit einem Erstattungsbetrag von 0,50 Euro je Kilometer zu Grunde gelegt worden sind. Unbeachtlich der tatsächlich angefallenen Kilometer werden maximal 25,00 Euro pro Tag erstattet.
  3. Für Materialkosten u. a. für Kühltaschen, Kühlakkus und Thermobarrieren wird pro Impfteam eine Tagessatzpauschale von 20,00 Euro erstattet.
- (7) Um den Standby-Modus nach § 2a aufrechterhalten zu können, erstattet das Land Brandenburg dem Landkreis/der kreisfreien Stadt im Zeitraum vom 1. Mai bis 14. November 2022 die Kosten für zwei Personalstellen (VZÄ EG 5 TVÖD) um notwendige Tätigkeiten in der Standby-Struktur gewährleisten zu können, sofern diese besetzt sind. Zu den Aufgaben gehören beispielsweise die Pflege von für das Impfen erforderlichen Gegenständen incl. Softwareupdates, die Aktualisierung von Helfer- und Ärztepools und weiteren notwendigen Tätigkeiten. Ergänzend ist eine unterstützende Tätigkeit im Rahmen der Organisation

der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes möglich zur Bewältigung der dort anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie sowie im Kontext der medizinischen Begleitung der aus der Ukraine Geflüchteten. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt sichert zu, dass es bzgl. der zwei Personalstellen nicht zu einer Doppelfinanzierung kommt. Die Personalstellen können nicht verwendet werden für Aufgaben, die originär in der Zuständigkeit des Landkreises liegen oder diesem übertragen wurden, jedoch bereits anderweitig finanziert werden.

- (8) Für die Kosten, die dem Landkreis/der kreisfreien Stadt bei der Umsetzung dieses Vertrages entstehen, erstattet das Land Brandenburg zusätzlich 3 vom Hundert zum Rechnungsbetrag nach § 7 Absatz 1. Dies gilt nicht für Kosten, die für notwendige Leistungen anfallen, die durch von dem Landkreis/die kreisfreie Stadt im Auftrag des Landes Brandenburg vertraglich gebundene geeignete Dritte erbracht worden sind oder für Kosten, die im Zuge des Standby-Modus, §§ 2a Abs. 1, 6 Abs. 7, entstanden sind bzw. gewährt werden.

## § 7

### Abrechnung des Landkreises/der kreisfreien Stadt gegenüber dem LASV

- (1) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt rechnet gegenüber dem LASV in diesem von diesem zur Verfügung gestellten Webportal quartalsweise bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats die im Quartal entstandenen Kosten, die nach § 6 abzurechnen sind, ab. Zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 ist der Landkreis/die kreisfreie Stadt berechtigt, beim LASV eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 vom Hundert zu beantragen, die innerhalb von 14 Kalendertagen zu begleichen ist. Nach Beendigung des Auftrags zur Durchführung von mobilem Impfen und Impfen in Impfstellen übermittelt der Landkreis/die kreisfreie Stadt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Auslaufen der Impfkativitäten eine Gesamtrechnung über die insgesamt durchgeführten Leistungen und die insoweit entstandenen Kosten unter Berücksichtigung bereits erhaltener Abschlagszahlungen.
- (2) Sofern für die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung die Notwendigkeit zur Anschaffung von Investitionsgütern besteht, ist der Landkreis/die kreisfreie Stadt berechtigt, Investitionsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten einen Wert von 1.000 € (netto) übersteigen, nach Beendigung des Vertrags zum Restbuchwert abzüglich 20% zu übernehmen. Der pauschale Abzug zum Restbuchwert resultiert aus der außergewöhnlichen Belastung des Inventars durch das Impfgeschehen. Weiterhin wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass das Land Brandenburg bei Übernahme durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt die Kosten für Abholung und Verwertung spart. Möchte der Landkreis/die kreisfreie Stadt die Investitionsgüter nicht übernehmen, werden diese innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende vom Land Brandenburg abgeholt. Investitionsgüter, die den in Satz 1 genannten Wert nicht erreichen, sind vom Landkreis weiter zu verwenden, unentgeltlich Dritten für gemeinnützige Zwecke (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Flüchtlingsunterkünften) zu überlassen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Die Vereinbarung nach Abs. 2 gilt auch für sämtliches Inventar, welches aufgrund der mit dem Landkreis/der kreisfreien Stadt bestehenden „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb von Impfzentren einschließlich angegliederter mobiler Impfteams zur Durchführung von Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Übergangsphase 1 zu Phase 2 sowie zur Begleitung der Phase 2 der Nationalen Impfstrategie“ oder darauf beruhender Nachträge in der Vergangenheit angeschafft wurde. Die in den vorgenannten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Inventarverwertung bestehenden Regelungen werden durch die vorstehende Regelung in Abs. 2 rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Vereinbarung ersetzt.

## § 8

### Haftung des Landes Brandenburg

- (1) Die beim mobilen Impfen und in den Impfstellen tätigen Ärztinnen und Ärzte bzw. sonstige, zur Durchführung von Schutzimpfungen berechnigte, Personen haften nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Schadensverursachung. Im Übrigen stellt das Land Brandenburg die Ärztinnen und Ärzte von zivilrechtlichen

Inanspruchnahmen Dritter frei. Wer durch die öffentlich empfohlene Impfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 einen Impfschaden und somit gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen erleidet, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigungen hervorrufen, hat Anspruch auf Versorgung gegen das Land nach § 60 IfSG.

- (2) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Landkreis/die kreisfreie Stadt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Landkreises.

## **§ 9**

### **Vertragsänderungen und Salvatorische Klausel**

- (1) Für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, insbesondere zur Verarbeitung personenbezogener Daten, gilt das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt.

## **§ 10**

### **Verschwiegenheit**

- (1) Die Vereinbarungspartner vereinbaren über die Inhalte dieses Vertrages Stillschweigen gegenüber unbeteiligten Dritten.
- (2) Für die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erworbenen Kenntnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse („vertrauliche Informationen“) des jeweils anderen Vereinbarungspartners wird Stillschweigen und zudem vereinbart, dass diese nur im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden dürfen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Inhalte und vertrauliche Informationen, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften offenbarungspflichtig sind.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten und Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2022. Die Vereinbarungspartner prüfen rechtzeitig, ob diese Vereinbarung, ggf. unter angepassten Bedingungen, fortgeführt werden muss oder soll. Sofern sich ein Anpassungsbedarf ergibt, führen die Vereinbarungspartner diese Vereinbarung unter angepassten Bedingungen fort.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind insbesondere zur Vermeidung finanzieller Nachteile berechtigt, die Vereinbarung zum jeweils auf den Kündigungsmonat folgenden Monat unter Angabe eines wichtigen Grundes zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellen beispielsweise ein erheblicher Rückgang der Nachfrage an Impfungen sowie eine Änderung oder ein Auslaufen der Finanzierungsgrundlagen dar.
- (4) Die Vereinbarungspartner prüfen regelmäßig die Notwendigkeit zur Anpassung dieser Vereinbarung. Sofern sich ein Anpassungsbedarf ergibt, führen die Vereinbarungspartner diese Vereinbarung unter angepassten Bedingungen fort oder beenden sie.

Potsdam, den 21. Juni 2022



Land Brandenburg, vertreten durch  
das Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz,  
vertreten durch den  
Staatssekretär Michael Ranft



Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die  
Landrätin Kornelia Wehlan

**Anlagen:**

Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, des Hausärzteverbandes, der Landräte und Oberbürgermeister, des Landkreistages sowie des Städte- und Gemeindebundes, der Landeskrankenhausgesellschaft und der Landesärztekammer vom 19. November 2021

Rundschreiben des MSGIV „Fachliche Vorgaben zur Übergabe der Impfdokumentation im kommunalen Impfzentrum“ vom 20. Juli 2021, hier insbesondere unter Ziff. 2 - 4

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs.3 DSGVO